

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Lars Alt und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wieso gehören Tausende von rotierenden Windkraftanlagen in Dimensionen von Fernsehtürmen zu unserer Kulturlandschaft?

Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Lars Alt und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 31.05.2021 - Drs. 18/9428
an die Staatskanzlei übersandt am 07.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Minister Lies hat in einem Interview (NWZ, Windräder passen in die Landschaft, 20.05.2021) sinngemäß Nachfolgendes ausgeführt: Bis 2030 sollen 2,1 % der niedersächsischen Landesfläche mit Windkraftanlagen bebaut werden, und bis 2040 soll die landbasierte Windenergie in Niedersachsen jährlich 30 000 Megawatt (MW) elektrischen Strom liefern. Zum Erreichen dieser Vorgaben müssen jedes Jahr „fast 500 Anlagen“ (NWZ, Windräder passen in die Landschaft, 20.05.2021) errichtet werden, die 1 500 MW Windenergieleistung erzeugen. Rechnerisch wird demnach mit einer 3-MW-Windkraftanlage (WKA) gearbeitet, sodass in den 37 Landkreisen des Landes demnächst 10 000 Windkraftanlagen, also 270 pro Landkreis, stehen werden.

Moderne WKA haben Nabenhöhen um 150 m über Geländeoberkante (GOK), eine Gesamthöhe zwischen 200 m bis 250 m über GOK und einen Rotordurchmesser zwischen 120 und 150 m. Die baulichen Dimensionen in Größenordnungen von Fernsehtürmen (EnerconSizes de - Windkraftanlage - Wikipedia) sowie die Anzahl flächig verteilter rotierender und blinkender technischer Bauwerke kommentiert Umweltminister Lies wie folgt: „Windenergie gehört zu unserer Kulturlandschaft“ (NWZ, Windräder passen in die Landschaft, 20.05.2021). Im Beitrag „Schreddern fürs Klima

„ (taz, 21.04.2021) wird Umweltminister Lies wie folgt zitiert: „Wer die Windkraft ausbauen will, muss in Kauf nehmen, dass auch bestimmte Arten den Anlagen zum Opfer fallen könnten“ (taz, 21.04.2021).

Vorbemerkung der Landesregierung

Um die Folgen des Klimawandels auf ein verantwortbares Maß zu begrenzen, braucht es verstärkte und beschleunigte Senkungen des Ausstoßes von Treibhausgasen in allen Sektoren. Folgerichtig wurde auf europäischer Ebene jüngst eine Verschärfung der Treibhausgasreduktionsziele für 2030 von bislang 40 auf 55 % Minderung gegenüber 1990 beschlossen. Vor dem Hintergrund dieser angepassten Zielmarke und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 müssen auch die nationalen Klimaschutzbemühungen intensiviert und die Klimaziele auf Bundesebene angepasst werden. Mit der Anhebung der Zielwerte für das Jahr 2030, den zusätzlichen Zwischenzielen und dem Vorziehen der Klimaneutralität auf 2045 wird ein Zielpfad angelegt, mit dem Deutschland seinen angemessenen Beitrag zum Erreichen der Pariser Klimaziele leisten kann und der Niedersachsen fordert, seine eigenen Ziele anzupassen.

Niedersachsen verfügt aufgrund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs

hinausgeht. Vertreter der Landesregierung haben sich daher mit Umweltverbänden, Verbänden und Interessenvertretern der Windenergiebranche sowie Kommunalverbänden in der Abschlusserklärung des „Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ vom 03.03.2020 auf einen beschleunigten Ausbau der Windenergie verständigt: Um die konkrete Verfügbarkeit von hinreichenden Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land planerisch zu sichern, beabsichtigt die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 % bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 für die Windenergie an Land aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage „Windenergie gehört zu unserer Kulturlandschaft“ in erster Linie ein Bekenntnis der Landesregierung zur Windenergie und deren weiterem Ausbau. Eine rechtliche Wirkung ist damit nicht verbunden. Im Übrigen bezeichnet der Begriff Kulturlandschaft in seiner weiten Auslegung eine vom Menschen gestaltete Landschaft in Abgrenzung zur von menschlichen Einflüssen unberührten Natur.

Die Aussage von Herrn Minister Lies ist keinesfalls so zu deuten, dass das Aussterben bestimmter Arten infolge des Ausbaus der Windenergie billiger in Kauf genommen werden soll. Vielmehr ist sie als Hinweis zu verstehen, dass berechnete Anliegen wie der Artenschutz nicht zu einer Blockade wichtiger Transformationen ausgenutzt werden sollten.

1. Welche Rolle spielen der Artenschutz, der Klimaschutz und das Recht auf Erholung für die Landesregierung?

Die Landesregierung ist dem in Artikel 20 a des Grundgesetzes garantierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet, zu denen u. a. der Artenschutz, der Klimaschutz und auch die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gehören. Dementsprechend misst sie den jeweiligen Schutzziele eine hohe Bedeutung zu.

2. Hält die Landesregierung den von ihr betriebenen Artenschutz für ausreichend, bzw. in welchen Bereichen ist eine Intensivierung nötig, und wie wird dies betrieben bzw. umgesetzt?

Die vom NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz zu erstellenden Roten Listen geben den Gefährdungsgrad von Pflanzen- und Tierarten sowie Biotoptypen an und zeigen somit auf, wo Handlungsbedarf besteht. Diese Planungsgrundlagen sind für zahlreiche Artengruppen 20 Jahre alt und bedürfen dringend einer Aktualisierung. Die „aktuellsten“ Roten Listen, etwa für Brutvögel, Lurche, Kriechtiere oder Flechten, wurden zwischen 2010 und 2015 veröffentlicht.

Die Gefährdungssituation ist bei den verschiedenen Artengruppen sehr unterschiedlich. Von allen untersuchten Arten sind ca. 45 % als gefährdet eingestuft. Bei verschiedenen Arten konnten deutliche Erfolge in der Bestandsgröße und Verbreitung erzielt werden, demgegenüber stehen aber bei anderen Arten erhebliche Bestandseinbrüche und Lücken in der Verbreitung. So haben sich insbesondere solche Arten im Bestand erholt, die aus unterschiedlichsten Gründen in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten einer starken Verfolgung durch den Menschen ausgesetzt waren. Dazu gehören z. B. See- und Fischadler, Kormoran, Graureiher, Biber, Fischotter und Wolf. Von der Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft haben die sich herbivor (d. h. pflanzlich) ernährenden nordischen Gänse profitiert. Die Bestände mehrerer nordischer Gänsearten haben sich in den vergangenen Jahrzehnten vervielfacht. Auch direkte Artenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung geeigneter Lebensräume haben zur Bestandserholung von Arten beigetragen. So gehören wieder vernässte Hochmoore heute zu den Hauptbrutgebieten des Kranichs, dessen Bestand von wenigen Paaren in den 1970er-Jahren auf weit über 1 000 Brutpaare angestiegen ist.

Handlungsbedarf besteht dort, wo Bestandseinbrüche bei heimischen Tier- und Pflanzenarten zu verzeichnen sind. Dies trifft vor allem auf nährstoffarme Lebensräume sowie auf Agrarlebensräume zu. In den Agrarlebensräumen sind sowohl die Grünland- wie auch die Ackerbiotope betroffen. Beispielsweise seien hier die Vogelarten Rebhuhn und Kiebitz genannt, deren Brutbestände zurückgehen. Gleiches gilt beispielsweise für den Feldhamster. Mehr als die Hälfte aller Brutvogelarten der Agrar-

Lebensräume findet sich aktuell auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten.

Die Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Rote Liste der Arten in Niedersachsen - als Planungsgrundlage - umfassend und konsequent auf den aktuellen fachlichen Stand zu bringen. Hierfür wurden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen und über den „Niedersächsischen Weg“ ein Prozess mit breiter Beteiligung der betroffenen Akteure eingeleitet. In diesem abgestimmten Verfahren werden die Erfassung und der sich hieraus ergebende Handlungsbedarf in einem Gesamtkonzept abgearbeitet.

Die aufgezeigten Entwicklungen machen aus Sicht der Landesregierung deutlich, dass die bisher unternommenen Anstrengungen zum Artenschutz erhebliche Erfolge ermöglicht haben und notwendige Fortentwicklungen weiter vorangetrieben werden.

3. Wann ist ein ausreichender Schutz der schutzwürdigen Pflanzen- und Tierarten in Niedersachsen sowie der Lebensräume/Biotope in Niedersachsen erreicht, und was ist hierfür erforderlich?

Die Frage ist pauschal nicht zu beantworten. Für alle Pflanzen- und Tierarten gilt, dass sie intakte Lebensräume benötigen, in denen sie alle zum Überleben und zur Reproduktion notwendigen Habitatrequisiten in ausreichendem Maße vorfinden. Die Restaurierung geschädigter oder die Wiederherstellung verloren gegangener Lebensräume nimmt je nach Lebensraumtyp eine sehr unterschiedliche Zeitspanne ein.

So sind z. B. großflächige lebende Hochmoore in Niedersachsen nicht mehr vorhanden. Ihre Wiederherstellung ist klimaabhängig und kann aufgrund des geringen jährlichen Torfmooswachstums Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist auf Ebene der Arten zu bedenken, dass diese über artspezifisch unterschiedliche Fortpflanzungsstrategien verfügen. Gerade bei Arten mit nur geringen jährlichen Fortpflanzungsraten (z. B. Fledermäuse) kann die Erholung einer individuenschwachen Population viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte, dauern.

4. Was ist aus Sicht der Landesregierung notwendig, um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an den Klimaschutz zu begegnen, und welche Auswirkungen wird dies auf Natur, Landschaft und Erholung haben?

Im Dezember 2020 hat der Landtag das Thema Klima als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Damit wurde ein klares Signal gesetzt, wozu zentralen Stellenwert der Klimaschutz, aber auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei allen künftigen politischen Entscheidungen einnehmen werden. Parallel wurden mit dem Niedersächsischen Klimagesetz die klimapolitischen Ziele des Landes festgelegt, mit dem sich Niedersachsen verpflichtet, letztlich klimaneutral zu werden. Zur Umsetzung hat die Landesregierung ein umfangreiches Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz auf den Weg gebracht. Ohne ausreichenden Klimaschutz werden Natur, Landschaft und letztendlich die Erholung nicht unerheblich unter den Folgen des Klimawandels leiden.

Mit dem Ausbau der im Vergleich zu konventionellen, zentralen Großkraftwerken flächenintensiveren, dezentralen Nutzung der erneuerbaren Energien ist auch eine vielfältige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft verbunden. Durch eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung oder durch den Schutz besonders schützenswerter Bereiche lassen sich jedoch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermindern.

5. Welche Tierarten sind vom Betrieb moderner Windkraftanlage in welcher Form betroffen?

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Mit dem Anlagenbetrieb ist grundsätzlich ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für vorgenannte Artengruppen verbunden, welches im Einzelfall signifikant erhöht sein

kann. Zudem kann die Anlage bzw. der Anlagenbetrieb bei bestimmten Arten ein Meideverhalten auslösen (Störung).

Allerdings sind nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA betroffen. Bestimmte Arten gelten aufgrund ihrer Biologie als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als „windenergieanlagenempfindliche Arten“ bezeichnet. Diese sind in den Abbildungen 3 und 4 der Anlage 2 (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) zum Gem. RdErl. vom 24.02.2016 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) aufgeführt. Der Artenschutzleitfaden wird derzeit fortgeschrieben und in diesem Zusammenhang entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt aktualisiert.

6. Welche Eingriffe in die Schutzgüter sind mit der Aufstellung von mehreren Tausend Windkraftanlagen in Niedersachsen verbunden?

Die konkreten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von WEA am konkreten Standort auf die zu betrachtenden Schutzgüter werden bei der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft. Typische Eingriffe, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig verbunden sind, sind beispielsweise Versiegelungen des Bodens in Form von Aufstellflächen und Zuwegungen sowie entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

7. Wie können die mit der Aufstellung von mehreren Tausend Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter jeweils kompensiert werden?

Im Rahmen der Genehmigung von WEA im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sind gemäß § 13 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m sind in der Regel nicht natural kompensierbar, d. h. ein Ausgleich bzw. Ersatz durch eine Wiederherstellung bzw. landschaftsgerichte Neugestaltung des Landschaftsbildes scheidet in der Regel aus (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 16.12.2009, 4 LC 730/07).

Erfolgt die Vorbereitung von Eingriffen durch WEA im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im jeweiligen Verfahren zu entscheiden. Die Anwendung des Instruments der Ersatzzahlung sieht das BauGB nicht vor. Auf WEA-Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG).

8. Aus welchen Materialien bestehen moderne Windkraftanlagen, und in welcher Form sind der Rückbau, das Recycling und die Entsorgung, z. B. von Verbundstoffen, geregelt?

Zur Stärkung des Außenbereichsschutzes wurde durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (in Kraft getreten am 20.07.2004) mit § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für die Errichtung u. a. von Windenergieanlagen im Außenbereich eine zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung in das BauGB aufgenommen. Danach hat der Vorhabenträger gegenüber der für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, in der er sich verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Vor Abgabe dieser Verpflichtungserklärung kann die Genehmigung für das Vorhaben nicht erteilt werden. § 35 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 BauGB macht die Erteilung der Baugenehmigung darüber hinaus vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Pflicht zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung abhängig (z. B. Auferlegung einer Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft).

Die Verpflichtungserklärung ist kein vollstreckbarer Titel. Sie bewirkt, dass sich die verpflichtete Person, wenn sie der Pflicht zum Rückbau nicht nachkommt, nach Treu und Glauben (Verbot des widersprüchlichen Verhaltens) nicht mit Erfolg gegen eine Beseitigungsanordnung wenden kann, die von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 79 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) erlassen wird. Auch für Windenergieanlagen, die vor Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes genehmigt wurden, können nach endgültiger Nutzungsaufgabe Beseitigungsanordnungen gemäß § 79 NBauO erlassen werden; Verpflichtungserklärungen und Sicherheitsleistungen waren für diese Anlagen allerdings nicht zu erbringen.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ist § 35 BauGB nicht anwendbar. Regelungen zum Rückbau können hier gegebenenfalls in einem städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

Im Übrigen finden sich nähere Ausführungen zum Rückbau von Windenergieanlagen im niedersächsischen Windenergieerlass (Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016), der sich aktuell in Fortschreibung befindet.

Windenergieanlagen bestehen aus mehreren Bauelementen, nämlich Rotor mit Nabe, Rotorblätter; Maschinengondel, die den Generator und häufig ein Getriebe beherbergt, Turm und Fundament. Neben überwiegend Stahlbeton sowie Stahl und weiteren Metallen sind insbesondere in den Rotorblättern glasfaserverstärkte Kunststoffe und/oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe enthalten. Die Landesregierung hat sich in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drs. 17/8235, Frage 35) umfassend zu den Bestandteilen, aus denen Windenergieanlagen bestehen, geäußert.

Für den Rückbau von Windenergieanlagen hat der Betreiber gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung anzuzeigen, dass er beabsichtigt, den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

In Bezug auf die Entsorgung von Bauteilen ausgedienter Windenergieanlagen sind die Vorgaben der Abfallhierarchie (§ 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz) zu beachten. Danach sind die einzelnen Bestandteile, sofern ausgediente Anlagen oder Teile davon nicht im Rahmen eines Second Life weitergenutzt werden können, vorrangig dem Recycling zuzuführen und ansonsten anderweitig - z. B. energetisch - zu verwerten. In Umsetzung eines Beschlusses der 93. Umweltministerkonferenz hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für konkrete Maßnahmen bis hin zu Rechtsänderungen zur Förderung der umweltgerechten Entsorgung von carbon- und glasfaserhaltigen Abfällen eingerichtet. Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gehören dieser Arbeitsgruppe an.

9. Welche Rolle spielt die Flächenfreihaltung für die Erholungsvorsorge (Naherholung und Urlaub) bei der Ausweisung von Windparks?

Bei der planerischen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sind die verschiedenen, teils divergierenden Nutzungsansprüche an den Raum - darunter auch der Funktionsbereich „Erholung, Freizeit und Tourismus“ - in Abwägung bzw. Ausgleich zu bringen. Windenergienutzung und Erholungsbelange schließen sich nicht per se aus. Deren Vereinbarkeit muss in der jeweiligen Planung im Einzelfall beurteilt werden.

10. Wie viele WKA werden bis wann in Niedersachsen errichtet werden müssen, damit die politischen Zielsetzungen beim Klimaschutz eingehalten werden können?

Die Erreichung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen wird erzeugungsseitig durch einen Mix an erneuerbaren Energien erfolgen, wobei - insbesondere mit Blick auf die sektorübergreifende

Bewältigung der Energiewende - alle geeigneten Potenziale der erneuerbaren Energien möglichst umfangreich erschlossen werden müssen.

Mit der Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) soll als Grundsatz der Raumordnung ein Flächenbedarf für die Windenergie an Land von 1,4 % der Landesfläche (LF) bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 im LROP verankert werden. Der Flächenbedarf von 1,4 % der LF korrespondiert mit dem energiepolitischen Ziel von mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030. Mittels planerischer Bereitstellung von 2,1 % der Landesfläche soll ein entsprechend weitergehender Ausbau ermöglicht werden. Die damit verbundene Anlagenzahl hängt von zahlreichen Faktoren wie der weiteren Entwicklung der Anlagentechnologie ab. Legt man heute verfügbare Anlagentechnologie der Leistungsklasse 4 bis 5 MW zugrunde, würden für 20 Gigawatt Windenergieleistung entsprechend 4 000 bis 5 000 derartiger Anlagen benötigt. Da im Jahr 2030 zu einem gewissen Anteil auch noch weniger leistungsstarke Bestandsanlagen in Betrieb sein werden, dürfte die erforderliche Anlagenzahl in diesem Betrachtungszeitpunkt höher ausfallen.

11. Wird es in 2030, 2040 und später noch Bereiche in Niedersachsen geben, die bei einer 360-Grad-Betrachtung frei erlebbar, also frei von einer Prägung durch technische Großprojekte sind?

Mithilfe einer wirksamen planerischen Steuerung, die die Windenergienutzung auf geeignete und möglichst verträgliche Standorte lenkt sowie besondere schützenswerte Bereiche ausklammert, ist dies zumindest für die Windenergie zu bejahen. Die Frage stellt allerdings auf die unbestimmte Begrifflichkeit „technischer Großprojekte“ ab und kann insoweit nicht abschließend beantwortet werden.

12. Welche Nah- und Fernwirkungen erzielen moderne Windkraftanlagen mit Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, und welche Störungen für die Schutzgüter können von ihnen ausgehen?

Auswirkungen von Windenergieanlagen, die sich grundsätzlich als Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild oder für die Erholungseignung des näheren oder weiteren Umfeldes der Anlagen darstellen können, sind optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, periodisch auftretender, bewegter Schattenwurf im Nahbereich durch die Rotordrehung oder Lichtimmissionen durch Flugsicherheitsbefeuerung. Immissionsschutzrechtlich sind in Bezug auf Spaziergänger oder die Freizeitnutzung unbebauter Grundstücke Schattenwurfimmissionen unbeachtlich. Akustische Beeinträchtigungen betreffen Schallimmissionen, die mit zunehmender Entfernung zur Anlage abnehmen.

13. Welche Naturschutzziele für das Landschaftsbild verfolgt die Landesregierung, und wie werden diese hergeleitet und begründet?

§ 1 Abs. 4 BNatSchG sieht vor, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Mit dem derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Niedersächsischen Landschaftsprogramm werden diese abstrakten Ziele für Niedersachsen im Maßstab 1 : 500 000 räumlich und sachlich konkretisiert. Dies geschieht sowohl über kartografische und textliche Darstellungen der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und der historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung als auch über textliche Darstellungen für jeden Naturraum. Die Ziele wurden fachgutachterlich hergeleitet

14. Wie beurteilt das NLWKN den Bau von 10 000 Windkraftanlagen in Niedersachsen und die damit verbundene Prägung der Kulturlandschaft durch diese Windkraftanlagen?

In seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vertritt der NLWKN ausschließlich die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Auffassung des NLWKN ist die naturschutzfachliche Betrachtung des Ausbaus der Windenergienutzung mehrschichtig. Anlagen der fossilen Energieerzeugung wie Kraftwerke, Tagebau usw. sowie die Auswirkungen des Klimawandels verändern das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Die Trends der Niederschlags- und der Temperaturentwicklung sind ein Gefährdungsfaktor für die niedersächsischen Ökosysteme, insbesondere für Moore, Still- und Fließgewässer sowie für Wälder. Bemühungen zum Klimaschutz sind daher auch für Natur und Landschaft von grundlegender Bedeutung.

Nach Ansicht des NLWKN wird es beim weiteren Ausbau der Windenergienutzung für eine angemessene Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf eine effektive gesamtplanerische, also fachübergreifende Steuerung ankommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dafür Sorge zu tragen, dass die bauliche Inanspruchnahme in Bereichen erfolgt, die keine besonderen Empfindlichkeiten aufweisen, und sensible Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung, den Erhalt wertvoller Landschaften oder für den Artenschutz so weit wie möglich freigehalten werden. Die Landesregierung teilt die Auffassung, nach der solche Gebiete, sofern notwendig, nachrangig in Anspruch genommen werden sollten. Zugleich gilt es, den Energiebedarf, u. a. durch Steigerung der Energieeffizienz, zu begrenzen.

Eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erfolgt insbesondere über die Regionalplanung und die nachgelagerte Bauleitplanung. Ein wichtiges Instrument für eine Integration von Naturschutzbelangen in diesem Zusammenhang ist die Landschaftsrahmenplanung als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche ein qualifiziertes naturschutzfachliches Freiraumkonzept vorlegt. Die Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung sind gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme grundsätzlich in der Abwägung zu berücksichtigen.

15. Welche Schutzansprüche an Erholung sowie Natur- und Landschaftserleben hat der Mensch nach Auffassung der Landesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

16. Müssen sich der Tierartenschutz und die Schutzansprüche des Menschen den modernen Windkraftanlagen unterordnen, bzw. welche Alternativen und Ausgleichsregelungen gibt es zur bevorstehenden Prägung der niedersächsischen Landschaft durch diese technischen Anlagen?

Der Klimaschutz, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Schutz des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit sind jeweils berechtigte Anliegen. Durch eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung lassen sich viele Konflikte zwischen den vorgenannten Belangen bereits auf vorgelagerter Ebene durch eine sachgerechte Abwägung vermeiden oder vermindern und insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, soweit diese nicht bereits einem Schutz unterliegen, in ihrem Charakter bewahren.

Im immissionsschutzrechtlichen WEA-Genehmigungsverfahren hat der Antragssteller einen Genehmigungsanspruch, wenn er seine Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG bzw. einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Verordnung erfüllt hat und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG seinem Vorhaben entgegenstehen.